

Ihre Bewerbung als ips-Auditor oder ips-Prüfstelle

1. Lizenzierung von Auditoren und Prüfstellen nach ips

Die Auditierung von Internet-Waren- und Dienstleistungsangeboten nach den *internet privacy standards (ips)* soll den geprüften Unternehmen bescheinigen, dass sie besondere Anstrengungen unternommen haben, Datenschutz- und Datensicherheitsinteressen ihrer Kunden vorbildlich wahrzunehmen und diese auch durch ein entsprechendes Datenschutzmanagement gewährleisten zu können. Mit der Vergabe des Gütesiegels soll das Unternehmen oder die öffentliche Stelle (selbst-) bewusst nach außen auftreten und aktiv damit werben.

Dieses Ziel kann nur durch eine gleichbleibend und durchgängig hohe Qualität der jeweiligen Begutachtungen erreicht werden. Um diese Qualität sicherzustellen, müssen Auditoren und Prüfstellen, welche Webportale nach den ips auditieren möchten, selbst „Qualitätskriterien“ aufweisen, die sie dazu befähigen, qualitativ hochwertige Gutachten zu erstellen. Dies gilt umso mehr, weil die erstellten Gutachten von der Prüfstelle in der Regel nur auf Schlüssigkeit geprüft werden.

Auditoren und Prüfstellen bzw. deren Leiter können nach ips daher nur lizenziert werden, wenn sie die nachfolgenden Grundvoraussetzungen erfüllen und mit geeigneten Nachweisen belegen können:

- Fachkunde / Erfahrung
- Zuverlässigkeit
- Unabhängigkeit.

Ferner ist der Abschluss eines Lizenzierungsvertrags mit der datenschutz cert GmbH erforderlich.

2. Fachkunde / Erfahrung

2.1. Anforderungen Recht

Ein großer Teil der ips besteht aus der Prüfung und Bewertung der Umsetzung (datenschutz-) rechtlicher Anforderungen, d.h. der Auditor bzw. Prüfstellenleiter muss tatsächliche Verhältnisse unter Rechtsnormen subsumieren. Geeignet hierfür sind i.d.R. Personen, die entsprechende Kenntnisse entweder durch ein

- Hochschulstudium Rechtswissenschaft oder
- Abschluss Diplom-Jurist (Abschluss des 1. Staatsexamens) oder
- Bachelor-Studiengang Rechtswissenschaft oder

- Fachhochschulabschluss Wirtschaftsrecht erworben haben.

2.2. Ausnahmen

Gleichwertige fachliche Kenntnisse gelten als vorhanden, wenn der Auditor oder Prüfstellenleiter eine mindestens fünfjährige Tätigkeit (einschließlich Fortbildungen) auf dem Gebiet des Datenschutzes und der Befassung mit dem Datenschutzrecht nachweisen kann.

2.3. Technik

Um die technischen Fragen, insbesondere die datensicherheitsbezogenen Inhalte des Moduls „Datenschutzmanagement“ fachlich kompetent analysieren und bewerten zu können, sind stets auf dem aktuellen Stand befindliche, vertiefte Kenntnisse der Informationstechnik erforderlich. Diese können nachgewiesen werden durch

- ein Studium der Informatik oder
- ein Studium der Ingenieurwissenschaften mit Ausrichtung IT
- eine Ausbildung zum IT-Systemtechniker.

2.4. Ausnahmen

Gleichwertige fachliche Kenntnisse gelten als vorhanden, wenn der Auditor bzw. Prüfstellenleiter eine mindestens fünfjährige Tätigkeit (einschließlich Fortbildungen) auf dem Gebiet der IT-Sicherheit bzw. der Datensicherung in Netzwerken nachweisen kann.

2.5. Allgemeine Anforderungen

Zusätzlich zu den speziellen Anforderungen an die Bereiche Recht und Technik sollten alle Auditoren bzw. Prüfstellenleiter eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit nachweisen können.

3. Nachweispflicht

Mit dem Erwerb von Lizenzen zur Nutzung der ips erklärt der Auditor bzw. der Prüfstellenleiter, die zuvor und nachfolgend genannten persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Die datenschutz cert GmbH behält sich das Recht vor, bei begründetem Anlass Nachweise zu den Qualifikationen anzufordern.

4. Zuverlässigkeit

Die erforderliche Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn der Auditor bzw. die Prüfstelle sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet und keine der im BZRG aufzunehmenden Straftaten verhängt worden sind. Der Auditor bzw. die Prüfstelle

bescheinigt dies durch einen Vertrag mit der datenschutz cert GmbH. Ein Nachweis, etwa durch Vorlage eines Auszugs aus dem BZRG, ist nur in anlassbezogenen Ausnahmefällen erforderlich.

5. Unabhängigkeit

Ein objektives Gutachten (auch Audit-Report) kann nur erstellen, wer keine persönlichen, beruflichen oder wirtschaftlichen Interessen am Ergebnis der Prüfung hat. Selbstverständlich werden alle Auditoren bzw. Prüfstellen nur aufgrund eines Begutachtungsvertrages für das zu auditierende Unternehmen tätig, so dass jeder Begutachtung zulässiger Weise ein solches wirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Dienstleistung immanent ist. Dieses findet aber dort seine Grenzen, wo der Auditor bzw. die Prüfstelle einer Einflussnahme des Auftraggebers ausgesetzt ist, sei es durch fachliche Weisungen oder sonstige Vorgaben des Auftraggebers.

6. Auditoren und Prüfstellen

ips-Auditierungen können sowohl lizenzierte Einzelpersonen (Auditoren) als auch lizenzierte Organisationen (Prüfstellen) unabhängig von der konkreten Rechtsform tätigen. Voraussetzung für die Eignung einer Organisation ist, dass sie rechtlich verantwortlich gemacht werden kann.

Soweit eine Organisation als ips-Prüfstelle tätig wird, müssen die für die Auditierung verantwortlichen natürlichen Personen die fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Hierzu ist ein/e technische/r bzw. rechtliche/r Prüfstellenleiter/Leiterin zu benennen, der /die verantwortlich für die rechtliche und technische Auditierungen nach ips zeichnet und die hier benannten Anforderungen erfüllt. Dabei können die rechtlichen und technischen Qualifikationen in unterschiedlichen Personen vorliegen, d.h. es ist nicht erforderlich, dass die Prüfstellenleitung nur von einer Person vorgenommen wird, die die fachlichen Voraussetzungen kumuliert erfüllen muss. Der Prüfstellenleiter kann qualifiziertes Hilfspersonal zur Unterstützung einsetzen, die Verantwortung obliegt jedoch immer bei der Prüfstellenleitung.

7. Anerkennung von bereits anderweitig zugelassenen Auditoren und Prüfstellen

Auditoren und Prüfstellen, die beim ULD Schleswig-Holstein oder einer anderen Behörde oder öffentlichen Stelle für den Datenschutz in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind, gelten ohne weiteren Nachweis als geeignet zur Durchführung von Datenschutz-Audits nach ips.

8. Ergänzende Geltung der ips-Lizenz- und Nutzungsbestimmungen

Soweit zu einzelnen Bereichen an dieser Stelle keine Regelung getroffen ist, gelten ergänzend die Vergabe- und Nutzungsbedingungen der internet privacy standards in

der jeweils aktuellen Fassung, erhältlich bei der datenschutz cert GmbH oder abrufbar unter www.datenschutz-cert.de.

9. Antrag auf Lizenzierung, Kosten

Die Lizenzierung kann formlos unter Einreichung der erforderlichen Nachweise bei der datenschutz cert GmbH beantragt werden.

Für die Lizenzierung des Antragstellers setzt die datenschutz cert GmbH eine Gebühr von 1.500,- Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer fest. Die Lizenzierung gilt in der Regel 3 Jahre, es sei denn, es liegen Gründe für den Entzug der Lizenzierung vor. Die Gebühr wird mit Abschluss des ips-Auditorenvertrags bzw. ips-Prüfstellenvertrages fällig und kann nach Ermessen der datenschutz cert GmbH in besonderen Fällen erlassen oder ermäßigt werden.